SBK.2026.283
(STA.2026.2282)
Art. 382

Entscheid vom 25. September 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin Flütsch
Beschwerde-führer	***A._____,*** […] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Pascal Messerli, […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg,*** Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden
Anfechtungs-gegenstand	Verfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 13. Juli 2026 betreffend Besuchsbewilligung für B._____ und C._____ in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg führt gegen A._____ (Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen unbefugten Besitzes, Beförderns und Handels von/mit Betäubungsmitteln. Sie verdächtigt ihn, am 4. Juni 2026 zusammen mit D._____ ca. 50 Gramm Kokain von Y._____ in die Schweiz transportiert und in Z._____ für Fr. 1'600.00 an einen verdeckten Ermittler verkauft zu haben. Der Beschwerdeführer wurde gleichentags festgenommen und befindet sich zurzeit im Bezirksgefängnis […] in Untersuchungshaft.

2.
Am 10. Juli 2026 stellten die Mutter (B._____) und der Vater (C._____) des Beschwerdeführers bei der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg ein Gesuch um eine Besuchsbewilligung. Dieses wurde von der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg mit Verfügung vom 13. Juli 2026 abgewiesen.

3.
3.1.
Am 30. Juli 2026 erhob der Beschwerdeführer gegen die ihm am 21. Juli 2026 zugestellte Verfügung vom 13. Juli 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit folgenden Anträgen:

> " 1.
> Es sei die Verfügung der Staatsanwaltschaft aufzuheben und den Eltern des Beschuldigten zu genehmigen, ihn im Gefängnis zu besuchen.
>
> 2.
> Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Kantons."

3.2.
Mit Beschwerdeantwort vom 17. August 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO die Beschwerde zulässig. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg, mit welcher eine Besuchsbewilligung für die Eltern des Beschwerdeführers verweigert wurde. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Damit ist die Beschwerde zulässig. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist einzutreten.

2.
Jede Person hat das Recht auf persönliche Freiheit sowie auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BV). Das Recht auf Familie ist grundrechtlich gewährleistet (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK). Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse (oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter) gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 BV). Schwere Eingriffe müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV).

Die strafprozessual inhaftierte beschuldigte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern (Art. 235 Abs. 1 StPO). Kontakte zwischen der inhaftierten beschuldigten Person und anderen Personen bedürfen der Bewilligung der Verfahrensleitung; Besuche finden, wenn nötig, unter Aufsicht statt (Art. 235 Abs. 2 StPO). Nach der Praxis des Bundesgerichts besteht unter den Voraussetzungen von Art. 235 StPO grundsätzlich ein bundesrechtlicher Anspruch auf angemessene Haftbesuche. Mangels entgegenstehender gewichtiger öffentlicher Interessen haben auch strafprozessuale Häftlinge namentlich das Recht auf angemessenen regelmässigen Kontakt zu ihrer Familie, darunter auch unverheirateten Lebenspartnern. Dies gilt besonders nach länger andauernder strafprozessualer Haft und Wegfall von Kollusionsgefahr. Hingegen kann eine Haftbesuchsbewilligung − selbst unter Bewachung und auch gegenüber nahen Angehörigen − grundsätzlich verweigert werden, solange akute Verdunkelungsgefahr besteht (BGE 143 I 241 E. 3.6; Urteil des Bundesgerichts 7B_293/2023 vom 25. September 2023 E. 2.1).

Kollusion bedeutet insbesondere, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst, oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Die strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die

Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts genügt die theoretische Möglichkeit, dass die beschuldigte Person in Freiheit kolludieren könnte, jedoch nicht, um die Fortsetzung der Haft oder die Nichtgewährung von Urlauben unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Kollusionsgefahr sprechen, wobei das Vorliegen nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen ist. Allgemeine Ausführungen reichen deshalb zur Begründung der Kollusionsgefahr nicht aus (Urteile des Bundesgerichts 1B_230/2009 vom 31. August 2009 E. 2.3 und 1B_121/2019 vom 8. April 2019 E. 4.1; FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2026, N. 28 zu Art. 221 StPO; FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 221 StPO).

Die Empfehlung des Europarates Rec (2006) 2 "Freiheitsentzug – Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006", welche vom Bundesgericht bei der Auslegung der massgebenden Grundsätze mitberücksichtigt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_170/2014 vom 12. Juni 2014 E. 2.2 mit Hinweisen), sieht vor, dass Untersuchungsgefangene in gleicher Weise wie Strafgefangene Besuche empfangen und mit ihrer Familie und anderen Personen in Verbindung treten dürfen, sofern in einem Einzelfall nicht ein konkretes für einen bestimmten Zeitraum geltendes Verbot einer Justizbehörde vorliegt (Ziff. 99 lit. a der Empfehlung). Besuche und sonstige Kontakte können eingeschränkt und überwacht werden, wenn dies unter anderem für noch laufende strafrechtliche Ermittlungen und zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist; solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein annehmbares Mindestmass an Kontakten zulassen (Ziff. 24.2 der Empfehlung).

3.

3.1.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, die Strafuntersuchung stehe noch am Anfang und wichtige Untersuchungshandlungen hätten noch nicht vollständig erfolgen können. Bei einem direkten Besuch zwischen den Eltern und dem Beschwerdeführer bestehe die Gefahr von kollusiven Handlungen (angefochtene Verfügung, S. 2). Seit der Inhaftierung des Mitbeschuldigten D._____ habe dessen Post an Drittpersonen, darunter auch an seine Mutter, wiederholt nicht weitergeleitet werden können. Damit sei erstellt, dass hinsichtlich D._____ eine konkrete Kollusionsgefahr auch im Verhältnis zu seinen Eltern bzw. seiner Mutter bestehe. Der Beschwerdeführer und D._____ seien seit mehreren Jahren befreundet und hätten sich vor der Inhaftierung nach übereinstimmenden Angaben in ihren Einvernahmen mehrmals wöchentlich getroffen. Es sei somit von einem engen Näheverhältnis sowie von gemeinsamen Kontakten auszugehen. Nach dem

gegenwärtigen Stand des Verfahrens sei zudem unklar, ob die Eltern des Beschwerdeführers D._____, gemeinsame Kollegen oder allenfalls weitere in den Drogenhandel involvierte Personen kennten, Kenntnis vom vorgeworfenen Delikt hätten oder gar selbst darin verwickelt seien. Da der Beschwerdeführer die Siegelung seines Mobiltelefons verlangt habe, hätten allfällige Mitbeteiligte bislang noch nicht ermittelt werden können. Vor diesem Hintergrund könne nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen eines persönlichen Besuchs der Eltern des Beschwerdeführers zu kollusiven Handlungen kommen könnte. Dieser Gefahr könne auch nicht durch eine Überwachung des Besuchs wirksam begegnet werden, zumal der Beschwerdeführer und seine Eltern kein Deutsch sprächen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bestehe die Kollusionsgefahr auch nach der inzwischen durchgeführten Konfrontationseinvernahme mit D._____ fort. Dies habe das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau jüngst in E. 6 seiner Verfügung vom 10. Juli 2026 bestätigt (Beschwerdeantwort, lit. B).

3.2.

3.2.1.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Kollusionsgefahr sei mangels konkreter Anhaltspunkte und namentlich nach bereits erfolgter Konfrontationseinvernahme entfallen (Beschwerde, Rz. 7), kann ihm nicht gefolgt werden. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau hat in ihrer E. 5.4 des Entscheids SBK.2026.236 vom 1. Juli 2026 zur Anordnung der Untersuchungshaft festgehalten, die Strafuntersuchung befinde sich in einem sehr frühen Stadium, zahlreiche Ermittlungshandlungen stünden noch aus und es seien weiterhin nicht alle in den mutmasslichen Betäubungsmittelhandel involvierten Personen identifiziert. Insbesondere sei offen, welche Rollen der Beschwerdeführer und D._____ tatsächlich eingenommen hätten und wer im Hintergrund als Lieferant, Auftraggeber oder sonstige Mitbeteiligte in Erscheinung getreten sei. Dass sich an dieser Einschätzung der Sachlage oder am Untersuchungsergebnis in der Zwischenzeit massgeblich etwas geändert hätte, ist nicht ersichtlich. Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg zufolge konnten weitere Kontaktpersonen bislang noch nicht ermittelt werden, zumal der Beschwerdeführer in Bezug auf sein Mobiltelefon die Siegelung beantragt habe. Es besteht damit grundsätzlich nach wie vor das konkrete Risiko, dass Informationen über den Stand der Ermittlungen, die Umstände der Anhaltung, die Identität des ursprünglichen Auftraggebers von D._____ oder weitere untersuchungsrelevante Umstände an Dritte weitergegeben werden, was die Sachverhaltsabklärung erschweren oder vereiteln könnte. Daran ändert die bereits durchgeführte Konfrontationseinvernahme zwischen dem Beschwerdeführer und D._____ nichts. Zwar fällt mit fortschreitendem Verfahren der Begründungsbedarf für die Annahme von Kollusionsgefahr höher aus. Vorliegend beschränkt sich die Gefahr indessen nicht auf eine unmittelbare Absprache zwischen dem Beschwerdeführer und

D._____ als Mitbeschuldigte. Im Raum steht vielmehr die Weitergabe von Informationen an weitere, bislang nicht ermittelte oder nicht einvernommene Personen aus dem Umfeld des mutmasslichen Betäubungsmittelhandels, welcher ausweislich der Akten einen internationalen Bezug hat. Insofern dauert die Kollusionsgefahr grundsätzlich fort.

3.2.2.
Hinzu kommt, dass nach den unbestrittenen Ausführungen der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg zwischen dem Beschwerdeführer und D._____ ein enges Freundschaftsverhältnis mit gemeinsamen Kontakten besteht. Sowohl der Beschwerdeführer (vgl. Eröffnung Festnahme vom 5. Juni 2026, Frage 5; Protokoll der Haftverhandlung vom 6. Juni 2026, S. 2 f.; Einvernahme vom 22. Juni 2026, S. 2 und Fragen 27–30) als auch D._____ (vgl. Einvernahme vom 23. Juni 2026, S. 2 und Fragen 57–60) gaben an, bereits seit mehreren Jahren befreundet zu sein und sich vor der Inhaftierung regelmässig und mehrmals wöchentlich getroffen zu haben. Überdies hat sich in Bezug auf D._____ ergeben, dass bei dessen brieflicher Korrespondenz mit Drittpersonen – konkret seiner Partnerin und seiner Mutter – bereits möglicherweise tatrelevante Absprachen getroffen wurden (vgl. Aktennotizen der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 30. Juni 2026 und vom 23. Juli 2026). Auch wenn daraus nicht ohne Weiteres auf ein entsprechendes Verhalten der Eltern des Beschwerdeführers geschlossen werden kann, unterstreicht dies doch, dass im aktuellen Verfahrensstadium die Gefahr mittelbarer Informationsweitergaben insbesondere über Familienangehörige und das gemeinsame Umfeld nicht bloss theoretischer Natur ist. Die Kollusionsgefahr ist in diesem Zusammenhang deshalb auch in Bezug auf die Eltern des Beschwerdeführers zu bejahen.

3.3.
3.3.1.
Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass den Eltern des Beschwerdeführers jeglicher Besuchskontakt vollständig zu verweigern wäre. Auch bei bestehender Kollusionsgefahr hat die Verfahrensleitung – vorliegend die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg – den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Es ist daher zu prüfen, ob der Haftzweck nicht durch mildere Massnahmen in ausreichendem Mass gewahrt werden kann.

3.3.2.
Beim beabsichtigten Besuch handelt es sich um einen Kontakt mit den Eltern und damit mit den nächsten Angehörigen. Solchen Familienkontakten kommt auch während der Untersuchungshaft erhebliches Gewicht zu. Die vollständige Verweigerung eines Besuchs stellt einen schweren Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens dar. Zwar kann eine Besuchsbewilligung bei akuter Verdunkelungsgefahr grundsätzlich verweigert werden. Indessen ergibt sich aus Art. 235 Abs. 2 StPO ausdrücklich, dass Besuche, wenn nötig, unter Aufsicht stattfinden. Auch die bereits erwähnten

Europäischen Strafvollzugsgrundsätze gehen davon aus, dass Besuche und sonstige Kontakte erforderlichenfalls eingeschränkt und überwacht werden können, dabei aber ein annehmbares Mindestmass an Kontakten zu gewährleisten ist (vgl. E. 2 hiervor). Vorliegend erscheint die von der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg verfügte vollständige Verweigerung eines Elternbesuchs als weitergehend, als es zur Sicherung des Untersuchungszwecks erforderlich ist. Der von der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg angeführte Umstand, der Beschwerdeführer und seine Eltern sprächen kein Deutsch, steht einer wirksamen Überwachung nicht von vornherein entgegen. Wie sich auch aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu überwachten Kontakten in der strafprozessualen Haft ergibt, stehen sprachliche Hürden allein einer Überwachung nicht zwingend entgegen, wenn der Kontakt unter Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers kontrolliert werden kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_235/2022 vom 12. Juli 2022 E. 3.1 und 3.4 und 1B_170/2014 vom 12. Juni 2014 E. 2.3; Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BH.2021.8 und BH.2022.1 vom 15. Februar 2022 E. 4.5). Dass eine solche organisatorische Massnahme vorliegend schlechthin unmöglich oder unzumutbar wäre, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht.

3.3.3.
Die Kollusionsgefahr lässt sich für einen Besuch der Eltern des Beschwerdeführers durch mildere Massnahmen in hinreichendem Mass begrenzen, namentlich durch Durchführung des Besuchs unter unmittelbarer Aufsicht sowie unter Beizug einer albanischsprachigen Dolmetscherin oder eines albanischsprachigen Dolmetschers. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein solcher Besuch seitens der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg mit der klaren Auflage verbunden werden kann, dass nicht über das Strafverfahren, über Mitbeschuldigte, über mögliche Drittpersonen aus dem Umfeld des vorgeworfenen Delikts oder über sonstige untersuchungsrelevante Umstände gesprochen werden darf, und dass ein Besuch im Falle der Widerhandlung unverzüglich abgebrochen und künftige Besuchsbewilligungen entzogen werden können.

3.4.
Zusammengefasst ist festzuhalten, dass im jetzigen Verfahrensstadium weiterhin konkrete Kollusionsgefahr besteht. Die angefochtene Verfügung erweist sich jedoch insoweit als unverhältnismässig, als sie einen Besuch der Eltern des Beschwerdeführers gänzlich ausschliesst, ohne eine ausreichend wirksame mildere Massnahme ernsthaft in Betracht zu ziehen. Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung im Sinn der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg zurückzuweisen. Diese wird den Besuch der Eltern des Beschwerdeführers zu bewilligen und unter geeigneten Auflagen zu regeln haben. Dabei sind namentlich

eine unmittelbare Aufsicht sowie der Beizug einer albanischsprachigen Dolmetscherin oder eines albanischsprachigen Dolmetschers vorzusehen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

4.
4.1.
Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zwar dringt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht vollumfänglich durch. Im Kernpunkt seiner Beschwerde, nämlich der Anfechtung der vollständigen Verweigerung eines Besuchs seiner Eltern, obsiegt er jedoch. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens vollständig auf die Staatskasse zu nehmen.

4.2.
Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers wird am Ende des Strafverfahrens von der dannzumal zuständigen Instanz festzulegen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 13. Juli 2026 wird in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinn der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg zurückgewiesen.

2.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

3.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die

Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 25. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Flütsch